

Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge der Turnerschaft Klinkrade von 1936 e.V. fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgelegt:

-Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre) 30,00 €

-Erwachsene (18 Jahre und älter) 48,00 €

-Familienbeitrag 78,00 €

-Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

2. Im Familienbeitrag sind die Eltern, bzw. alleinerziehende Elternteile sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis einschließlich dem 18. Lebensjahr eingeschlossen. Zu einer Familie gehören min. ein Kind sowie ein Elternteil.

3. Für die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen werden. Diese werden entweder von dem Vorstand festgelegt und dann der Abteilung und deren Mitglieder bekannt gegeben, oder von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die zusätzlichen Beiträge werden dann per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitgliedes zu Gunsten des Vereinskontos eingezogen. (siehe auch Punkt 6)

4. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Skikurs, Ballett, Tennistraining o.ä.) können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

5. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.

6. In der Regel werden die Beiträge per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitgliedes im Mai/Juni jeden Jahres zu Gunsten des Vereinskontos eingezogen. Bei Rückbuchung mangels Deckung des Kontos werden die anfallenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7. Mitglieder, die dem Sportverein keine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, zahlen ihren Mitgliedsbeitrag per Überweisung an den Verein bzw. als Barzahlung an den Kassenwart/in bis spätestens 30.05. des lfd. Jahres.

8. Sollte ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, behält sich der Vorstand vor, den Ausschluss des Mitgliedes vom Verein zu beschließen.

9. Kosten, die durch falsche Konten - oder Bankbezeichnungen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

10. Diese Gebührenordnung tritt gemäß Versammlungsbeschluss vom 20.03.2014 in Kraft.